

Auszug aus der Niederschrift der 31. Sitzung des Rates der Stadt Meckenheim vom 11.12.2013

8.2	Erlass der 5. Satzung der Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Meckenheim vom 4.12.2002 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 14.12.2011	V/2013/02012
-----	--	--------------

Der Rat der Stadt Meckenheim beschließt nachstehende 5. Änderungssatzung der Entwässerungssatzung der Stadt Meckenheim vom 4.12.2002:

5. Änderungssatzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Meckenheim vom 4.12.2002

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. 2012 S. 474), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 687) und der §§ 53 c , 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185ff.) hat der Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung vom 11.12.2013 die folgende 5. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meckenheim vom 4.12.2002 beschlossen:

Artikel I

§ 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1.

Abwasser:

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser. Diese Gebühren sind nach § 6 Abs. 5 KAG NRW grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Artikel II

§ 31 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides durch einen schriftlichen Antrag geltend zu machen; der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i. V. m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird der Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Artikel III

§ 31 Abs. 4 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

Bei Obstanbaubetrieben wird die Wassermenge um das für Obstbaumspritzungen verwendete Wasser herabgesetzt. Maßgeblich für die Menge des Spritzwassers je Hektar und Jahr und die Größe der Obstbauflächen sind die Angaben der Landwirtschaftskammer Rheinland (Gutachten des Pflanzenschutzamtes und Flächenliste) oder sonstige geeignete Nachweise.

In beiden Fällen wird bei der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren für landwirtschaftliche Betriebe ein Mindestsatz von 160 cbm für einen Vier-Personen-Haushalt im Ansatz belassen.

Für jede weitere Person werden 40 cbm hinzugerechnet. Für sonstige nicht eingeleitete Wassermengen von landwirtschaftlichen Betrieben gelten die Absätze 2 und 3.

Artikel IV

§ 31 Abs. 11 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr für die Abwasserbeseitigung beträgt

- je cbm Frischwasser 2,95 €
- je qm bebaute oder sonst befestigte Fläche 1,00 €

Artikel V

Diese Satzung tritt am 1.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 2 Nr. 1, 17 und 31 Abs. 3, 4 Buchstabe b und 11 der Entwässerungssatzung der Stadt Meckenheim vom 4.12.2002 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 14.12.2011 außer Kraft.

**Beschluss: Einstimmig
Ja-Stimmen 33**

Meckenheim, den 07.01.2014

Sabine Gummersbach
Schriftführerin